

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2617 –**

Fehlender Vertrauens- und Rechtsschutz bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

A. Problem

Die antragstellende Fraktion trägt vor, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) oder eines Blockheizkraftwerks (BHKW) für Eigenheimbesitzer ertragssteuerliche Auswirkungen haben kann, wenn sie nicht nur zu rein privaten Zwecken genutzt werden, also einkommensteuerrechtlich als sog. „Liebhabelei“ bezeichnet werden, sondern für die Abgabe von Strom an einen Stromanbieter oder durch Einspeisen in ein öffentliches Stromnetz ein Entgelt, also Einkünfte, erzielt werden.

Der koordinierte Ländererlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021 zur Neuregelung für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen (von bis zu 10,0 kW/kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW), der eigentlich eine Vereinfachungsregelung beinhaltet, bringt nach Ansicht der antragstellenden Fraktion für die Anlagenbetreiber immense steuerliche Nachteile mit sich.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, den Bundesfinanzminister durch Beschluss der Bundesregierung dazu zu veranlassen, dass der koordinierte Ländererlass des Bundesfinanzministeriums vom 29. Oktober 2021 zur Neuregelung für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen (von bis zu 10,0 kW/kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) als verbindliche Anordnung für bereits vergangene als auch für zukünftige Veranlagungszeitraum wie folgt geändert wird:

1. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Liebhaberei bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
2. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird ebenfalls auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
3. Mit sofortiger Wirkung werden die Einkünfte aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis 10 kW und vergleichbaren BHKW nicht mehr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (gemäß § 15 EStG) sondern als sonstige Einkünfte (gemäß § 22 EStG) behandelt, da der Betrieb dieser Anlagen keinem marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt.

Die vorgenannten Änderungen verstehen sich unabhängig von der grundlegenden Forderung und Position der AfD-Fraktion nach einer Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Entlastung der Stromkunden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/2617 abzulehnen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sascha Müller
Berichterstatter

Klaus Stöber
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sascha Müller und Klaus Stöber

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/2617** in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, den Bundesfinanzminister durch Beschluss der Bundesregierung dazu zu veranlassen, dass der koordinierte Ländererlass des Bundesfinanzministeriums vom 29. Oktober 2021 zur Neuregelung für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen (von bis zu 10,0 kW/kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) als verbindliche Anordnung für bereits vergangene als auch für zukünftige Veranlagungszeitraum wie folgt geändert wird:

1. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Liebhaberei bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
2. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird ebenfalls auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
3. Mit sofortiger Wirkung werden die Einkünfte aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis 10 kW und vergleichbaren BHKW nicht mehr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (gemäß § 15 EStG) sondern als sonstige Einkünfte (gemäß § 22 EStG) behandelt, da der Betrieb dieser Anlagen keinem marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Antrag in seiner 31. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/2617 in seiner 21. Sitzung am 21. September 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2617.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP***betonten, dass der Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Wohngebäuden und vergleichbaren Blockheizkraftwerken ein wichtiger Bestandteil der Strategie der Ampelkoalition zur Beschleunigung der Energiewende darstelle. Die Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens spielten insbesondere für kleine Marktakteure eine große Rolle. Mit den einschlägigen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2021 sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung für kleine PV-Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 10,0 kW (kWp) und vergleichbare Blockheizkraftwerke in privater Nutzung gemacht worden, bei denen in aller Regel kein Totalüberschuss erzielt werden könne. Danach sei auf schriftlichen Antrag an das zuständige Finanzamt zu unterstellen, dass diese Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben würden und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handele.

Darüber hinaus verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die kommende Beratung des Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2022, mit dem die Forderungen des Antrags der Fraktion der AfD nicht nur erfüllt würden, sondern noch darüber hinausgegangen werde. So solle die Anwendung der Vereinfachungsregel auf den Betrieb von PV-Anlagen von bis zu 30,0 kW (kWp) ausgeweitet werden. Mit der vorgesehenen Einführung eines Nullsteuersatzes bei der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von privaten PV-Anlagen werde die Ampelkoalition die steuerliche Behandlung massiv vereinfachen und die richtigen Anreize zum dezentralen Ausbau der PV-Anlagen setzen. Durch die infolge des Ukrainekriegs ausgelöste Energiekrise habe der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien weiter an Dringlichkeit gewonnen. Deswegen seien die für das Jahressteuergesetz 2022 vorgesehenen Änderungen begrüßenswert, um die steuerlich-rechtlichen Hindernisse für den Betrieb von PV-Anlagen auf Gebäuden abzubauen. Der Antrag der Fraktion der AfD sei einerseits überholt und andererseits nicht weitgehend genug, weshalb man ihn ablehne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Fraktion der AfD bisher nicht als Befürworter von erneuerbaren Energien in Erscheinung getreten sei. Daher lehne man ihren Antrag ab. Darüber hinaus würden einige Punkte im Antrag der Fraktion der AfD im Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 adressiert. Die Fraktion der CDU/CSU freue sich auf die Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022, um noch einige Verbesserungen herbeizuführen.

Die **Fraktion der AfD** machte darauf aufmerksam, ihr Einsatz für die Interessen der Betreiber von PV-Anlagen habe nichts damit zu tun, dass man diese Technologie nun für sich entdeckt habe, sondern es gehe um den Vertrauensschutz und die Steuergerechtigkeit bei der Besteuerung von PV-Anlagen und Blockheizkraftwerken. Die Betreiber kleiner Anlagen seien damals verwundert gewesen, als sie von den Finanzämtern aufgefordert worden seien, einen Gewerbebetrieb anzumelden, eine Gewinnermittlung zu erstellen sowie Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen abzugeben. Dabei sei ein großer Teil der Einnahmen aus diesen Anlagen an Steuerberaterinnen und Steuerberater gegangen, da die privaten Betreiber nicht in der Lage gewesen seien, eine Gewinnermittlung durchzuführen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 hätten die Finanzbehörden begonnen, die Bescheide unter Vorbehalt zu stellen, da der Betrieb kleiner PV-Anlagen aufgrund der dauerhaft erzielten Verluste steuerlich als „Liebhaberei“ eingestuft worden sei. Die Einstufung als Liebhaberei sei unverständlich, da die Errichtung von PV-Anlagen auf Wohngebäuden staatlich gefördert worden sei, verbunden mit der Forderung einer Anmeldung eines Gewerbebetriebs. Das passe nicht zusammen.

Das BMF-Schreiben vom Juni 2021 sei in die richtige Richtung gegangen, da PV-Anlagen bis zu 10,0 kW (kWp) von der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht befreit worden seien. Allerdings seien damit auch rückwirkend

* Der Berichterstatter für die Fraktion der FDP, Abg. Markus Herbrand, wies nach § 49 AbgG auf eine mögliche Interessenkollision hin.

die Verluste, die bis 2018 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gestanden hätten, gestrichen worden, was wiederum zu Nachzahlungen von bereits erstatteten Steuern geführt habe. Deswegen fordere man mit dem Antrag eine entsprechende Ergänzung des BMF-Schreibens, sodass steuerliche geltend gemachte Verluste bis zum Zeitpunkt des Antrags gegenüber dem Finanzamt unangetastet blieben. Das wäre im Sinne der Steuergerechtigkeit.

Mit der geforderten Behandlung der Einkünfte aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis 10 kW (kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Einkommensteuergesetz wolle man eine Hilfestellung für Lohnsteuerhilfvereine geben, die die privaten Betreiber kleiner Anlagen nicht mehr hätten betreuen können, da sie von den Finanzämtern als gewerbliche Unternehmer eingestuft worden seien. Arbeitnehmer, Rentner usw., die sich zuvor von Lohnsteuerhilfvereinen bei ihren Steuererklärungen hätten kostengünstig helfen lassen, seien gezwungen gewesen, wegen des Betriebs einer kleinen PV-Anlage die kostenintensivere Hilfe von Steuerberatern in Anspruch zu nehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. unterstrich, dass der Antrag der AfD überholt sei. Im Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2022 sei eine Vereinfachung der steuerlichen Behandlung von kleinen PV-Anlagen enthalten, die erheblich umfassender als die Forderungen im vorliegenden Antrag sei, da insbesondere eine Ausweitung auf Anlagengrößen von bis zu 30 kW (kWp) vorgesehen sei. Ebenso werde die Umsatzsteuer berücksichtigt sowie eine Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine ermöglicht.

Der Antrag der Fraktion der AfD führe nicht zu einer steuerlichen Vereinfachung, sondern zu zusätzlichen Beratungsgegenständen für Steuerberaterinnen und Steuerberater. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. ziele der Antrag auf die Einführung eines sog. Steuersparmodells für PV-Anlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke ab. Die Entscheidung darüber, welche Anwendung dieses Modells im Einzelfall für den jeweiligen Betreiber günstiger sei, könnte in der Regel nur die Steuerberaterin oder der Steuerberater treffen.

Der Antrag Sorge auch nicht für mehr Vertrauens- und Rechtsschutz. Denn bei der Regelung der Besteuerung von PV-Anlagen und Blockheizkraftwerken wähle die Fraktion der AfD den Ansatz eines Verwaltungserlasses, nämlich eines BMF-Schreibens, das zwar für die Finanzverwaltung bindend sei, nicht jedoch für den Steuerpflichtigen. Rechtssicherheit könne nur mit gesetzlichen Regelungen erreicht werden.

Berlin, den 21. September 2022

Sascha Müller
Berichterstatter

Klaus Stöber
Berichterstatter

